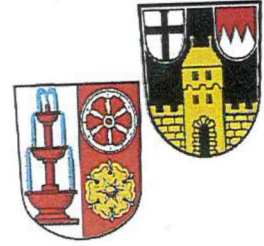


# Markt Neubrunn mit Böttigheim



## **Bildungs- und Betreuungsvertrag**

**zwischen**

**Träger: Markt Neubrunn**

**Adresse: Hauptstraße 27, 97277 Neubrunn**

**und**

**Name:** \_\_\_\_\_

**Adresse:** \_\_\_\_\_

### **§ 1 Aufnahme des Kindes, Beendigung des Vertrages**

**1.1.** Der Träger -Markt Neubrunn- nimmt ab dem \_\_\_\_\_ das Kind/ die Kinder: \_\_\_\_\_ in die Einrichtung auf.

**1.2.** Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31.08. \_\_\_\_\_. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr bis zum 31.08. des jeweiligen Folgejahres, sofern der Vertrag nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum 31.08. eines Folgejahres schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag endet spätestens bis zum 31.08. \_\_\_\_\_.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult wird. In diesem Fall reicht eine einfache Abmeldung. Dieses Formular händigt die Kindergartenleitung aus.

**1.3.** Das Recht der Eltern zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

**1.4.** Der Träger Markt Neubrunn kann den Vertrag zum Ende des laufenden Monats nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wiederholter Zahlungsverzug der Elternbeiträge
- berechtigte Annahme des Trägers, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern zur entsprechenden Förderung des Kindes nicht (mehr) gewährleistet ist

Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören. Das Betreuungsverhältnis endet nach fristloser Kündigung sofort, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Träger die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ende des laufenden Monats nicht zugemutet werden kann.

**1.5.** Die Parteien können den Betreuungsvertrag jederzeit einvernehmlich durch einen Aufhebungsvertrag beenden.

## **§2 Elternbeitrag, Buchungszeit, Mitteilungspflicht**

**2.1.** Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung einen Elternbeitrag zu leisten, der in der Elternbeitragsvereinbarung (Anlage S.2) festgelegt ist. Der Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung. Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit und kann der jeweils gültigen Elternbeitragsstaffelung der Kindertageseinrichtung des Trägers entnommen werden.

Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.

Darüber hinaus ist der Elternbeitrag weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

- § 28 Schutzmaßnahmen, Abs. 1
- § 20 Abs. 9 – Schutzimpfungen
- § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 – Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes

Wenn und soweit diese nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z.B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungspflicht der Beitragsschuldner.

**2.2.** Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung (Anlage S. 2) festgelegt. Bei regelmäßigen (Zeitraum 1 Monat) und erheblichen (über- bzw. unterschreiten der gebuchten Buchungskategorie) Abweichungen ist die Buchung den tatsächlichen Verhältnissen (Bedarf/ Nutzung) anzupassen.

**2.3.** Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger zur Erfüllung von Aufgaben nach Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) einige Daten mitzuteilen. (Anlage)

Alle Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer eine Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt.

**2.4.** Darüber hinaus sind Eltern nicht deutschsprachiger Herkunft verpflichtet, einen Nachweis über ihre Herkunft (z.B. Abstammungsurkunde, Ausweis, etc.) der Einrichtung vorzulegen.

### **§ 3 Zuschuss zum Elternbeitrag**

Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt. Die Höhe des Zuschusses wird vom Gesetzgeber festgelegt. Der monatliche Elternbeitrag wird dementsprechend reduziert. Im Kindergarten Böttigheimer Rasselbande beträgt der Zuschuss 100€ pro Kind.

## **§4 Pädagogische Konzeption. Anwendbare Vorschriften, verbindliche Anlagen**

**4.1.** Neben der Anlage (Anmeldungsbogen), welcher ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags bildet, erkennen die Eltern die pädagogische Konzeption in ihrer jeweiligen Fassung als weiterhin wesentlichen und verbindlichen Bestandteil dieses Vertrages an.

**4.2.** Als weitere Anlagen zur Beachtung durch die Eltern sind im Vertrag das Informationsblatt zur Anmeldung, die Belehrung für Erziehungsberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz, eine Einverständniserklärung, eine Abholerlaubnis mit den Daten der der abholberechtigten Personen, und die Infoblätter " Geimpft- geschützt“ und „Diabetesinformationen“.

## **§5 Schweigepflicht und Datenschutz**

**5.1.** Der Träger (Markt Neubrunn) unserer Kindertageseinrichtung, seine Beauftragten und die Beschäftigten der Einrichtung sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten über das Kind, welches die Einrichtung besucht und dessen Eltern/ Personensorgeberechtigte verpflichtet.

**5.2.** Der Kindergarten Böttigheimer Rasselbande verarbeitet personenbezogene Daten des Kindes (einschl. ggf. Gesundheitsdaten) und seiner Eltern / Personensorgeberechtigten automatisch und dokumentiert diese in schriftlicher Form.

Jede weitere Datenübermittlung an Dritte erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung der Eltern/ Personensorgeberechtigten.

### **5.3. Ihre Rechte als Personensorgeberechtigte:**

- Recht auf Auskunft (§ 17 KDG)
- Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG)
- Recht auf Löschung (§ 19 KDG)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG)
- Recht auf Widerspruch gemäß (§ 23 KDG)

## **§ 6 Allgemeine Bestimmungen**

**6.1.** Dieser Vertrag bedarf der Schriftform. Die Schriftformerfordernis gilt auch für Nebenabreden und Vertragsänderungen.

**6.2.** Die in den verbindlichen Anlagen erteilten Einwilligungserklärungen können gegenüber der Einrichtung jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf in Schriftform.

**6.3.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

## **§ 7 Sonstiges**

**7.1.** Im Rahmen des Schutzauftrages des Trägers und des Infektionsschutzgesetzes wurden die Eltern auf die Pflicht zur Vorlage der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung sowie auf die Teilnahme an einer Impfberatung hingewiesen und auf die Bedeutung aufmerksam gemacht.

Nachweis über die Früherkennungsuntersuchung wurde erbracht \_\_ Ja \_\_ Nein

Nachweis über Impfschutz oder Impfberatung wurde erbracht \_\_ Ja \_\_ Nein

**7.2.** Auf das Infoblatt „Geimpft – geschützt in Kindertageseinrichtungen und Kinderpflege“ wurde hingewiesen.

**7.3.** Gemäß § 20 Abs. 8 ff IfSG ist für Kinder, die mindestens ein Jahr oder älter sind, vor Beginn ihrer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bei der Leitung folgender Nachweis vorzulegen:

- eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Kinder, die über keinen der genannten Nachweise verfügen oder dieser nicht vorgelegt wird, dürfen in der Kindertageseinrichtung nicht betreut werden.

7.4. Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift der Eltern)

(Unterschrift des Trägers)